



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 11. Februar 1971

Teil II Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 71	Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971	105
20.1. 71	Beschluß zur Richtlinie über die leistungsabhängige Inanspruchnahme des Lohnfonds für das Jahr 1971	111
6.1.71	Verordnung über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen	111
13.1.71	Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen	117

Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971

vom 20. Januar 1971

In Verwirklichung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 (GBI. II S. 731) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, für volkseigene Kombinate und Kombinatbetriebe sowie für Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale) der Industrie und des Bauwesens (nachstehend Betriebe genannt), die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und

- den Industrieministerien bzw. dem Ministerium für Bauwesen direkt,
 - den Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Industrieministerien bzw. des Ministeriums für Bauwesen,
 - den Wirtschaftsräten der Bezirke und
 - den Bauämtern
- unterstehen, sowie für die

- den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft.

(2) Für Großforschungszentren, Forschungszentren und wissenschaftlich-technische Einrichtungen der Industrie und des Bauwesens, die einen Leistungsfonds

bilden, gilt die Anordnung vom 14. Februar 1969 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II S. 142) sinngemäß.

(3) Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten gilt die Verordnung vom 5. Mai 1967 über die Bildung und Verwendung des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten (GBI. II S. 297).

Planung des Prämienfonds

§ 2

(1) Der Prämienfonds ist in den Betrieben selbst' zu erwirtschaften. Die Finanzierung erfolgt aus dem Teil des Nettogewinns, der nach der Abführung an den Staat im Betrieb verbleibt.

(2) Der Prämienfonds wird als absoluter Betrag geplant Seine Höhe ist unter Berücksichtigung der Effektivitätsentwicklung vom jeweils übergeordneten Organ festzulegen und mit der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn zu übergeben.

§ 3

Der für die Betriebe festgelegte Prämienfonds verändert sich mit der Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn. Dazu wird ein Normativ vorgegeben. Bei der Differenzierung des Normativs auf die Betriebe ist das im Plan festgelegte unterschiedliche Verhältnis von Prämienfonds zu Nettogewinn zu berücksichtigen. Das Normativ ist auf die Über- bzw. Unterschreitung der staatlichen Plankennziffer Nettogewinn anzuwenden. Es kann maximal 25 % betragen.